

TVSH-Rundschreiben 57 zur Coronakrise: Fragen und Antworten zur Quarantäne-Verordnung

Liebe TVSH-Mitglieder,

aufgrund der vielen Rückfragen zur gestern veröffentlichten Quarantäne-Verordnung, hat die Landesregierung schnell reagiert und Fragen und Antworten für Reisende innerhalb Deutschlands erstellt. Darin enthalten sind auch die Antworten auf die Fragen der Mitglieder, die vom Tourismusverband Schleswig-Holstein an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet worden sind.

>> [Fragen und Antworten](#)

Gesundheitsminister Garg und Tourismusminister Buchholz: Maßnahmen machen Urlaub für alle sicherer - Respektvoller Umgang gefordert

Seit heute gilt die angepasste Quarantäne-Verordnung in Schleswig-Holstein. Damit hatte Schleswig-Holstein die Regelungen für Einreisende aus dem Ausland und dem Inland angeglichen: Einreisende aus Kreisen oder kreisfreien Städten innerhalb Deutschlands mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen müssen damit ebenfalls einen negativen Corona-Test vorweisen können oder bei Einreise in Schleswig-Holstein sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Ausnahmen sind möglich, beispielsweise wenn sich Ausbrüche in einzelnen Kreisen regional klar begrenzen lassen, und werden dann gegebenenfalls von der Landesregierung veröffentlicht. Weitere Erläuterungen und betroffene Gebiete - derzeit der Kreis Warendorf und der Kreis Gütersloh, siehe:

<http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise>

Gesundheitsminister Heiner Garg betont: "Die Maßnahmen dienen dazu, den Urlaub für alle sicherer zu machen. Jeder einzelne ist gefordert, verantwortungsvoll mit bestehenden Regelungen umzugehen." Je konsequenter bei einzelnen Ausbrüchen reagiert werde, desto besser könne Deutschland insgesamt mit der Pandemie umgehen. Zur Konsequenz gehöre auch der Schutz vor dem Eintrag von Infektionen aus Risikogebieten, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland lägen, so Garg.

Tourismusminister Bernd Buchholz sagt: "Gäste sind in Schleswig-Holstein herzlich willkommen. Und das gilt selbstverständlich auch für Urlauber aus einem Risikogebiet, die einen negativen Coronatest haben. Wir können die Krise nur gemeinsam meistern. Dazu gehört auch ein respektvoller Umgang miteinander, unabhängig davon, woher die Urlauberinnen und Urlauber kommen."

Es wird daran erinnert, dass Einreisende, die sich in eine vorsorgliche Quarantäne begeben müssen, sich umgehend bei dem jeweiligen Gesundheitsamt vor Ort melden müssen. Sollten Krankheitssymptome während eines Aufenthalts auftreten, dann sollte umgehend telefonischer Kontakt zu einem Arzt oder dem Patientenservice 116 117 aufgenommen werden. Der Krankheitsverdacht ist meldepflichtig und muss vom Arzt auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass Betroffenen - soweit gesundheitlich zumutbar - die Heimreise nahegelegt wird.

Quelle: Pressemitteilung der Landesregierung, 25.06.2020.

Darüber hinaus hat der TVSH aus dem Wirtschaftsministerium folgende Aussage zum Umgang mit bereits anwesenden Gästen aus den Risikogebieten erhalten:

„Die Rechtsauffassung der Juristen, die an der Quarantäne-VO gearbeitet haben, lautet wie folgt:

Die QuarantäneVO gilt nicht rückwirkend. Sie gilt daher nicht für Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten der QuarantäneVO in SH aufgehalten haben. In § 1 Abs. 1 Satz 1 heißt es „Personen, die ... einreisen, haben sich ... nach ihrer Einreise...“. Ausdrücklich ist nicht von Personen die Rede, die sich in SH aufhalten und in den letzten 14 Tagen einem Risikogebiet gelebt haben. Ferner gelten die Vorgaben erst ab Festlegung der entsprechenden Gebiete durch das Gesundheitsministerium nach § 1 Abs. 5 der VO und dann für die Personen, die ab diesem Zeitpunkt aus diesen Gebieten nach Schleswig-Holstein kommen.“

Mit freundlichen Grüßen

Petra Rörsch